

Badeordnung Giessenbad Saison 2021

Unabhängig von der Formulierung gelten alle Bezeichnungen für weibliche und männliche Personen

1. Öffnungszeiten / Zutritt

- Die Öffnungszeiten werden im Kassenbereich publiziert.
- Der Zu- und Austritt erfolgt über ein elektronisches System. Kann beim Verlassen des Bades kein gültiges Ticket vorgewiesen werden ist der ordentliche Tageseintritt zu entrichten.
- Einmaleintritte sind gültig für einen Zutritt durch das Drehkreuz. Beim Verlassen des Bades verliert dieser seine Gültigkeit. Für nach dem Schwimmen in der Aare wieder Einlass zu erhalten, muss ein gültiger amtlicher Ausweis an der Kasse deponiert werden.
- Die Schliessung des Bades wird 30 Minuten vorher bekannt gegeben. Nach dieser Information wird kein Eintritt mehr gewährt.
- Bei kühler (18 Grad und weniger) oder schlechter Witterung schliesst das Bad um 18.00 Uhr. Der entsprechende Hinweis wird bis spätestens 17.00 Uhr am Eingang publiziert.
- Der Badebetrieb kann aus betrieblichen oder anderen sachlichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- Die Wassertemperatur kann je nach Witterung variieren.
- Das Familienbad im Naturschutzgebiet kann bei zweifelhafter Witterung geschlossen bleiben. Der Zugang zu den Garderobekästen wird gewährleistet.
- Bei Gewitter oder deren Anzeichen sind die Schwimmbecken und die Umrandungen unverzüglich zu verlassen.
- Jugendlichen Nichtschwimmern, sowie Kindern mit Jahrgang 2012 und jünger ist der Besuch der Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person, welche Gewähr für die ständig erforderliche Aufsicht bietet gestattet.
- Kinder mit Jahrgang 2015 – 2021 bezahlen keinen Eintritt.
- Für Inhaber eines „Kinder- / Jugendlichen-“ Abonnement (Jahrgang 2005 – 2014) besteht Ausweispflicht. Unter 16-Jährige (Stichtag Geburtsdatum) oder Jugendliche ohne Ausweis welche nicht in Begleitung einer mindestens 18-jährigen, verantwortlichen Person sind, müssen das Bad spätestens um 19.00 Uhr verlassen.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder unter Alkohol- / Drogeneinfluss stehen haben keinen Zutritt.
- Verlorene oder abhanden gekommene Abonnemente werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 plus Kartendepot neu ausgestellt. Das Depot dieser Karten verfällt ersatzlos. Beschädigte Abonnemente werden, gegen CHF 10.00 Kartendepot, ersetzt.

- Das Depotgeld von CHF 10.00, ohne Zins, wird nur auf funktionstüchtige Chipkarten zurückbezahlt.
- Die Saisonabonnemente und 10er Chipkarten Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.
- Beim Eintritt ins Bad wird beim Saisonabonnement ein Porträtbild angezeigt. Mit dem Erwerb des Saisonabonnements erklärt sich der Inhaber damit einverstanden.
- 10er Abonnemente und Einmaleintritte in Papierform werden nicht zurückgenommen oder umgetauscht. Nach Ablauf der Gültigkeit verfallen diese ersatzlos.
- Missbrauch von Abonnements hat den sofortigen ersatzlosen Entzug zur Folge. Das Depotgeld wird einbehalten. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Saisonabonnemente werden lediglich bei Krankheit oder Unfall und nur in Zusammenhang mit einem ärztlichen Zeugnis zurückerstattet. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrags ist der Zeitpunkt der Abgabe auf der Verwaltung massgebend.
- Wird das Bad auf Grund einer Pandemie oder Epidemie auf behördliche Anordnung geschlossen, besteht kein Anrecht auf irgend eine Rückvergütung.
- Garderoben Kästli mit Depotgeld sind beim Verlassen des Bades zu räumen. Eine Belegung über Nacht oder Dauerbelegung ist nicht gestattet.

2. Weisungen

Die Weisungen des Aufsichtspersonals sind verbindlich. Ihnen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Badepersonal ist befugt, Personen welche gegen die Badeordnung verstossen, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, aus dem Giessenbad zu verweisen. Bei Minderjährigen sind die erziehungsberechtigten Personen für den Weg nach Hause verantwortlich. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Es gelten folgende Grundregeln:

- vor dem Baden sind die Duschen zu benützen.
- die Toilettenanlagen sind in jedem Fall zu benützen.
- Ball- und Wurfspiele sind nur auf der Spielwiese beim Beachvolleyballfeld gestattet.
- Abfälle und Raucherwaren sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- Rettungsmaterial und Alarm Einrichtungen dürfen nur im Notfall betätigt und verwendet werden.
- Die Beckenumgänge und Bassins gelten als Barfusszone. Sie dürfen nur ohne Schuhe und in sauberen Badekleidern betreten werden. Gäste und Zuschauer in Strassenbekleidung haben keinen Zutritt zu den Beckenumgängen.
- In der Barfusszone ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.
- Das Schwimmen in der Giesse erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Das Springen in die Schwimmbecken und in die Giesse geschehen auf eigene Verantwortung. Springer haben sich zu überzeugen, dass der Sprung ohne

Selbstgefährdung und Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann. Das Springen ist nur an den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Stellen erlaubt.

- Personen, die das Schwimmbad benützen, jedoch an chronischen Krankheiten wie z.B. Epilepsie, Herzkrankheit, Störungen des Gleichgewichts, Zuckerkrankheit etc. leiden, müssen dies zu ihrer eigenen Sicherheit beim diensthabenden Badangestellten melden.
- Eltern oder erziehungsberechtigte Personen stehen für die Kinder in ihrer Begleitung in der Aufsichtspflicht!
- Eine lückenlose Badaufsicht durch das Personal kann nicht immer gewährleistet werden!

untersagt ist insbesondere:

- das unbewilligte Filmen und das Fotografieren von Personen und Anlagen.
- das Aufstellen von Grills, Kochgeräten, Zelten oder Feuerstellen.
- das Mitnehmen von Tieren aller Art, ausgenommen Sehbehinderte und Blinde mit Blindenführerhund oder Blindenhunde in Ausbildung.
- das Abspielen von Unterhaltungsgeräten ohne Kopfhörer.
- die missbräuchliche Benützung der Notrufanlagen.
- das Rauchen von Wasserpfeifen.

3. Haftung

- Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für die Benützung sämtlicher Anlagen sowie bei Diebstählen und Beschädigungen von persönlichen Gegenständen.
- Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter. Bei Schulklassen gelten die Lehrkräfte als verantwortliche Person.

4. Beschwerden

- Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an die Gemeinde Belp, Liegenschaften zu richten.